

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/0359/2016**

Datum: 05.09.2016

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:
20 - Kämmerei

Betrifft: Umsetzung des § 2 b Umsatzsteuergesetz in der Stadtverwaltung Eberswalde

Beratungsfolge:

Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen	13.10.2016	Vorberatung
Hauptausschuss	20.10.2016	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	27.10.2016	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 27 Absatz 22 Satz 3 UStG die Beibehaltung des alten Rechts und beauftragt die Verwaltung bis zum Jahresende den entsprechenden Antrag (Optionserklärung) an das zuständige Finanzamt zu stellen. Gleichzeitig beobachtet die Verwaltung die weitere Entwicklung und bereitet den Umstieg auf das neue Recht vor.

Boginski
Bürgermeister

Anlage

E-Mail vom Bundesministerium der Finanzen an die obersten Finanzbehörden der Länder: Änderung im Bereich der Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts durch Artikel 12 des Steueränderungsgesetzes 2015, Anwendung der Übergangsregelung des § 27 Absatz 22 UStG.

Fin. Auswirkungen: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input checked="" type="checkbox"/>					
Haus- haltsjahr	Ertrag / Aufwand bzw. Einzahlung/ Auszahlung	Produkt- gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt (in €)	Aktueller Ertrag bzw. Aufwand (in €)
a) Ergebnishaushalt:					
b) Finanzhaushalt: (für Investitionen Maßnahmenummer: _____)					
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei: Ja: <input type="checkbox"/> nicht erforderlich: <input type="checkbox"/>					
Erläuterung:					
Abstimmung mit der Behindertenbeauftragten erforderlich: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input checked="" type="checkbox"/>					
Abstimmung erfolgte: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>					
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:	

Sachverhaltsdarstellung:

Nach derzeit geltendem Recht unterliegen juristische Personen des öffentlichen Rechtes (jPdöR) gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art sowie ihrer land- und forstwirtschaftlicher Betriebe den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetz.

Durch diese Regelung fallen unter anderem die Vermögensverwaltung (Vermietung) sowie Beistandsleistungen an andere Kommunen nicht unter die Umsatzsteuerbesteuerung.

Diese Praxis verwarf der Bundesfinanzhof. In einem Urteil vom 10.11.2011 klassifizierte er eine entgeltliche Überlassung einer Sporthalle an eine andere Kommune als unternehmerische Tätigkeit. In seiner Urteilsbegründung führte der Bundesfinanzhof an, dass jede Leistung, die auch von einem Privatanbieter erbracht werden könnte, umsatzsteuerlich gleich behandelt werden muss.

Der Gesetzgeber ersetzte zum 01.01.2016 den § 2 Abs. 3 UStG durch den § 2b. Bis auf wenige Ausnahmen zielt das Gesetz darauf, dass jede Tätigkeit einer jPdöR, die auf privatrechtlicher Grundlage beruht, als unternehmerisch und damit als umsatzsteuerbar einzustufen ist. Als nicht unternehmerisch und damit nicht umsatzsteuerbar gilt weiterhin jede Tätigkeit einer jPdöR

- die auf öffentlich-rechtlicher Grundlage beruht
- die im Rahmen der Ausübung öffentlicher Gewalt stattfindet
- sowie in Fällen, in denen eine Nichtbesteuerung zu keiner größeren Wettbewerbsverzerrung führt.

Der § 2b UStG tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Daneben eröffnet der Gesetzgeber den betroffenen jPdöR durch eine Übergangsbestimmung die Möglichkeit, das bestehende Recht für eine begrenzte Zeit weiter zu nutzen, bevor ab dem 01.01.2021 nur noch nach neuem Recht gehandelt werden muss. Dazu ist es notwendig, beim zuständigen Finanzamt bis zum 31.12.2016 einen entsprechenden Antrag (Optionserklärung) einzureichen.

Trotz Antragseinreichung besteht weiterhin die Möglichkeit, sich jeweils zum 01.01. eines Jahres für das neue Recht zu entscheiden. Der Wechsel vom alten zum neuen Recht ist unwiderrufbar.

Das Bundesfinanzministerium hat bis heute keine Ausführungsbestimmungen für diesen Paragraphen erlassen, daher ist eine umfassende Abwägung der Vor- und Nachteile des § 2b UStG zurzeit nicht möglich.

Deshalb stellt die Verwaltung bis zum Jahresende den Antrag auf Beibehaltung des alten Rechts. Gleichzeitig beobachtet sie die weitere Entwicklung und bereitet den Umstieg auf das neue Recht vor.